

Verordnung über die Aufgaben des Ersten Staatsanwaltes

Vom 13. Dezember 1988

GS 29.796

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1941¹ betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz), beschliesst:

§ 1

Der Erste Staatsanwalt hat folgende Aufgaben:

- a. er leitet in administrativer und personeller Hinsicht die Staatsanwaltschaft und nimmt die Geschäftsverteilung vor;
- b. er vertritt die Staatsanwaltschaft gegen aussen, insbesondere gegenüber kantonalen, ausserkantonalen und ausländischen Behörden, gegenüber den Medien sowie in Gremien und an interkantonalen oder internationalen Konferenzen betreffend das Strafverfolgungswesen;
- c. er vertritt Strafsachen von besonderer Bedeutung vor den kantonalen und eidgenössischen Instanzen;
- d. er beantwortet Fragen aller Art seitens von Bürgern, Politikern, Medien und Amtsstellen des In- und Auslandes, welche grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
- e. er reicht zuhanden kantonomer Stellen Vernehmlassungen zur Gesetzgebung ein;
- f. er trifft im Rahmen der Strafprozessordnung gegenüber den Statthalterämtern Anordnungen über die Anhebung, Durch- und Weiterführung sowie Beendigung von Ermittlungsverfahren;
- g. er leitet nach Überweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft Verhandlungen und Prozessführung in interkantonalen Zuständigkeitsstreitigkeiten;
- h. er trägt der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion aufgrund seiner Feststellungen im Strafuntersuchungswesen allfällige organisatorische Empfehlungen vor.

§ 2

¹ GS 18.672, SGS 170

Der Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1971¹ betreffend Pflichtenheft des Ersten Staatsanwaltes wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

¹ GS 24.635, SGS 170.21